

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 32/12 B

L 11 VE 85/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 V 167/05 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung - Landesversorgungsamt -,
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

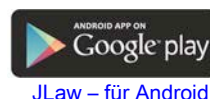
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. April 2012 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.4.2012 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des am 27.3.1945 geborenen Klägers verneint, im Wege der Überprüfung nach § 44 SGB X die bestehende Erblindung als Schädigungsfolge iS des Bundesversorgungsgesetzes anzuerkennen und ihm eine entsprechende Versorgung zu gewähren. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung und das Urteil des LSG beruhe auf Verfahrensmängeln.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu bezeichnen, die er für grundsätzlich bedeutsam hält. Die von ihm aufgeworfene Frage, "ob und inwieweit die Augenerkrankung des Beschwerdeführers auf die Auswirkungen der Zwangsumsiedlung der Familie des Beschwerdeführers aus Bessarabien nach Polen (Warthegau) und die hierdurch in der Folgezeit eingetretenen Gesundheitsstörungen der Mutter des Beschwerdeführers zurückzuführen sind, dh die Folge einer unmittelbaren Kriegseinwirkung ... darstellt", ist keine Rechtsfrage, dh eine Frage, die ausschließlich mit juristischen Methoden beantwortet werden kann. Vielmehr bezieht sich die Frage auf die tatsächlichen Verhältnisse des vorliegenden Einzelfalles und zielt damit im Kern auf die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung. Soweit der Kläger auch danach fragt, unter welchen Voraussetzungen eine unmittelbare Kriegseinwirkung anzunehmen ist, hat er die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit dieser



Rechtsfrage nicht dargetan. Es fehlt insbesondere an einer näheren Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).

- 5 Soweit der Kläger zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde eine Verfahrensrüge erhebt, wendet er sich, ohne dies allerdings ausdrücklich zu erwähnen, gegen die Beweiswürdigung des LSG, die er für unzutreffend hält. Dabei hat er § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG unberücksichtigt gelassen, wonach der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann. Soweit der Kläger zugleich geltend macht, das LSG habe eine fehlerhafte Kausalitätsbeurteilung vorgenommen, rügt er auch eine unzutreffende Rechtsanwendung durch das LSG. Damit kann er ebenfalls eine Revisionszulassung nicht erreichen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

